

# **Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schashagen Straßenverzeichnis Teil A**

*Straßen, in denen die Säuberung und der Winterdienst für die Gehwege, Radwege, kombinierten Geh- und Radwege sowie die Nebenflächen durch die Anlieger erfolgen; Säuberung der Fahrbahnen, und Bushaldebuchten sowie der weitergehende Winterdienst, soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist, durch die Gemeinde.*

## **1. Säuberung:**

### a) Verpflichtung für Anlieger

Säuberung folgender Straßenteile:

Die Gehwege (Teil einer Straße oder selbständige Gehwege), die begehbaren Seitenstreifen, die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, die Radwege, die Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und den Fahrflächen der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers, die Rinnsteine, die Gräben und Durchlässe, die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,

### b) Verpflichtung der Gemeinde

Säuberung der Fahrflächen der Fahrbahnen (ohne Nebenflächen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung) sowie der Bushaldebuchten;

## **2. Winterdienst**

### a) Verpflichtung der Anlieger

Beseitigung von Schnee und Glätte insbesondere auf den Gehwegen bzw. begehbaren Seitenstreifen, auf den Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen.

### b) Verpflichtung der Gemeinde

Durchführung des über a) hinausgehenden Winterdienstes (insbesondere für Fahrflächen der Fahrbahnen und die Bushaldebuchten).

3. Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich nach § 3 der Satzung.

## **4. Verzeichnis der Straßen:**

- In **Bliesdorf**: „Bundesstraße“ innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 501
- In **Bentfeld**: „Bäderstraße“ innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 46.

# **Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schashagen Straßenverzeichnis Teil B**

*Straßen, in denen die vollständige Säuberung sowie der Winterdienst durch Anlieger erfolgen;  
weitergehender Winterdienst durch die Gemeinde, soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist*

## **1. Säuberung**

a) Verpflichtung der Anlieger:

Säuberung der gesamten Straßenanlage, und zwar:

die Gehwege (Teil einer Straße oder selbständige Gehwege), die begehbaren Seitenstreifen, die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, die Radwege, die Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers, die Rinnsteine, die Gräben und Durchlässe, die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen und die Fahrbahn bis zur Mitte einschl. der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen der Fahrbahn.

## **2. Winterdienst**

a) Verpflichtung der Anlieger:

Beseitigung von Schnee und Glätte insbesondere auf den Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie den begehbaren Seitenstreifen.

b) Verpflichtung der Gemeinde:

Durchführung des über a) hinausgehenden Winterdienstes (insbesondere auf Fahrbahnen), soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist.

3. Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich jeweils nach § 3 der Satzung.

## **4. Verzeichnis der Straßen:**

Alle anderen als in Teil A des Straßenverzeichnisses aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Schashagen in **Albersdorf, Bliesdorf, Bliesdorf-Strand, Bentfeld, Beusloe, Brodau, Brodau-Strand, Hermannshof, Krummbek, Logeberg, Marxdorf, Merkendorf, Schashagen, Groß Schlamin, Klein Schlamin.**